

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
41-00-00 / la-kr

Datum
01.02.2018

Urheberrecht und Kopierlizenzen, Aktualisierung von GEMA-Tarifverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf das Urheberrecht, Kopierlizenzen und verschiedene GEMA-Tarife haben sich einige Änderungen mit Beginn des 01.01.2018 ergeben.

1. GEMA-Tarife

Zum 01.01.2018 haben sich eine Reihe von GEMA-Tarifen geändert. Alle aktuellen Tarife können künftig unter www.gema.de/ad-tarife eingesehen werden. Für Anmeldungen von Veranstaltungen oder anderen Vorgängen nehmen Sie bitte stets die Nummer unseres geschlossenen Gesamtvertragsnachlasses welche die **1510009300, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**, ist.

2. Der neue Tarif WR-KJA „Musikwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG OKJE) haben gemeinsam mit der GEMA eine Anpassung der Vergütungssätze für Musikwiedergabe in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zum 01.01.2018 beschlossen. Die bisherigen Tarife WR-OKJE werden am 01.01.2018 durch die neuen Vergütungssätze WR-KJA abgelöst.

Über die neuen Vergütungssätze erwerben Sie pauschal die Rechte für Hintergrundmusikwiedergaben. Diese werden jetzt noch verursachergerecht berechnet, so die Aussage der GEMA. Dies bedeutet aber auch, dass Musikwiedergaben auf Veranstaltungen wie Discos oder Konzerte ab dem 01.01.2018 gesondert gemeldet werden müssen und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen. Die Abrechnung erfolgt nicht mehr pauschal wie bisher, sondern pro

Veranstaltung. Details mit den dafür relevanten Vergütungssätzen, den vorgesehenen Nachlassmöglichkeiten und zur Anmeldung finden Sie online unter www.gema.de/jugendeinrichtungen. Da die Vergütungssätze WR-KJA zum 01.01.2018 in Kraft treten, kündigt die GEMA die bisher bestehenden Lizenzverträge fristgerecht zum 30.09.2018. Bis zum Abschluss eines neuen Lizenzvertrages können Sie die Musik weiter wie gewohnt nutzen.

Nach Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, welcher federführend die Vertragsverhandlungen mit der GEMA führt, wurde mitgeteilt, dass vorab mit der Schaffung des neuen Tarifes die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene nicht gehört worden. Es ist hiermit eine einseitige Anpassung zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG OKJE) sowie der GEMA zu verzeichnen.

3. Fotokopieren in Musikschulen; Pauschalvertrag des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) mit GEMA und Verwertungsgesellschaft Musikedition

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat seine Mitglieder über die angebotenen Nutzungslizenzen für Kopien von Noten geschützter Werke und Ausgaben sowie zu der damit verbundenen Rechtssicherheit und Vermeidung von Verwaltungsaufwand informiert.

Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) hat als Fachverband der Träger öffentlicher Musikschulen ebenfalls seine Mitglieder in den Städten, Landkreisen und Gemeinden mehrfach die Rechtslage des Kopierverbotes von geschützten Musikwerken und Notenausgaben rechtlich aufgeklärt. Auch wurden die Musikschulen hinsichtlich des Entwicklungsstandes und der Verhandlungsergebnisse zur Rabattierung für Musikschulen und günstigere Anwendungen per Tarifinformationen benachrichtigt.

Derzeit gilt folgender Rechtsstand:

Das Urheberrecht verbietet grundsätzlich das Fotokopieren von Noten geschützter musikalischer Werke und Ausgaben. Geschützte Werke sind Kompositionen aller Art, deren Urheber nicht länger als 70 Jahre tot sind. Geschützte Ausgaben sind Noten, deren Bearbeitung und Herausgabe nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (mit Ausnahme unveränderter Reprints).

Die Musikurheber/innen haben die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Regel an ihre Verlage abgetreten. Es gibt lediglich eine verschwindend geringe Anzahl an Komponisten/innen, die Selbstverlag betreiben. Die Verlage haben durchweg die Wahrnehmung ihrer Rechte an die Verwertungsgesellschaft Musikedition mandatiert, die als Inkassounternehmen die GEMA beauftragt hat, mit den Musikschulen Lizenzverträge abzuschließen, an denen Kopien verwendet werden. Diese Lizenzen fußen auf dem Bundesanzeiger veröffentlichten Tarifen, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes unterliegen.

In der Musikschulpraxis kommt es in der überwiegenden Zahl der öffentlichen Musikschulen zur Nutzung von Kopien geschützter Werke. Die Zahl der Musikschulen, die statt der Nutzung von Kopien eine eigene Bibliothek aufbauen (für die dann auch die Bibliotheks-Tantieme entrichtet werden müsste) oder bei ausgesprochenem Verbot der Nutzung von Kopien ihrer Organisationshaftung durch sehr verwaltungsaufwändige Kontroll- und Nachweisverfahren gegenüber dem beschäftigten Personal einschließlich Honorarkräfte angemessen Rechnung tragen, ist gering.

Um nun Rechtssicherheit für die Nutzung von Kopien zu günstigeren Konditionen für die 930 im VdM zusammengeschlossenen öffentlichen Musikschulen gegenüber einzelnen Lizenzverträgen auf Tarifbasis zu erzielen, hat der VdM 2015 einen Gesamtvertrag mit VG Musikedition und GEMA abgeschlossen, innerhalb dessen die Musikschulen jeweils einzeln Lizenzverträge zu rabattierten Vergütungssätzen abschließen können. Die Höhe dieser Vergütungssätze erschien jedoch trotz dieser Rabattierung immer noch im Missverhältnis zu den eingeräumten Nutzungsrechten zu stehen. Der VdM hat in weiteren Verhandlungen erreicht, dass durch einen Pauschalvertrag (bei dem der VdM statt der GEMA das Inkasso übernimmt) weitere erhebliche Nachlässe bewirkt werden. Damit verbunden ist auch der ersatzlose Wegfall des ansonsten erheblichen Verwaltungsaufwandes für die Titellisten, also das regelmäßige Erfassen und die Meldung von Kopien jedes einzelnen Werkes durch jede Lehrkraft.

Damit diese günstigeren Sätze des Pauschalvertrages genutzt werden können, ist eine Teilnahme einer ausreichenden Zahl von Musikschulen zu erreichen, die zu einer Mindestquote (Bemessungsgröße) von zahlungsrelevanten 470.000 Schülern/innen führt. Dies ist im Jahr des Vertragsabschlusses 2017 leider nicht gelungen, bietet aber weiter die Grundlage für das Jahr 2018, da die VG Musikedition sich bereit erklärt hat, die Frist zum Nachweis dieser erreichten Schüler/innenzahl auf den 31.12.2018 zu verschieben. Damit tritt der Pauschalvertrag nun unabhängig von dieser Mindestgröße bereits ab 01.01.2018 in Kraft. Mehrere VdM-Mitgliedsschulen haben signalisiert, dass für sie die bisherige Vorlaufzeit für einen Beitritt zu den Regelungen des Pauschalvertrages zu kurz war, dass man aber die Voraussetzungen für einen Beitritt im Laufe des Jahres 2018 schaffen kann.

Der VdM als Fachverband der Träger öffentlicher Musikschulen hat seine Mitglieder in mehreren Informationsveranstaltungen auf die Sachlage und den jeweiligen Entwicklungsstand aufmerksam gemacht sowie die Problematik etwaiger fortgesetzter Urheberrechtsverletzungen thematisiert.

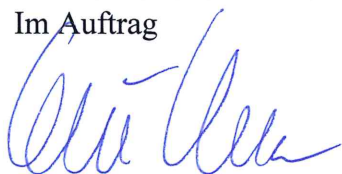
In diesem Zusammenhang sind auch Abfragen an die Mitglieder erfolgt, inwieweit die Konditionen des Pauschalvertrages genutzt werden wollen oder ob andere Wege für ein rechtskonformes Verhalten gewählt werden. Die hohe Zahl von Musikschulen, die keinerlei Antwort gegeben hat, veranlasst den VdM zu einer weiteren Sensibilisierung durch eine Information der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene.

In Sachsen-Anhalt sind neben den kreisfreien Städten nur die Stadt Stendal Träger der Musikschulen. Die anderen Musikschulen finden sich in Trägerschaft der Landkreise.

Wir bitten Sie, ihre Musikschulen im Landkreis zu sensibilisieren, um die Entscheidungen zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen zu forcieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Laumann